



**Architektenkammer
Niedersachsen**

NUTZUNG DES LOGOS SOWIE DES SLOGANS DER ARCHITEKTKAMMER NIEDERSACHSEN DURCH EINGETRAGENE BERUFGESSELLSCHAFTEN

Die Architektenkammer Niedersachsen hat beschlossen, ihren Mitgliedern sowie eingetragenen Berufsgesellschaften das Kammerlogo sowie den Slogan „BESSER. MIT ARCHITEKTEN.“ zur kostenfreien Nutzung anzubieten. Bei dem Logo, das seit einigen Jahren auf sämtlichen Briefbögen und Drucksachen der Architektenkammer zu finden ist, handelt es sich um eine Bildmarke, die beim Deutschen Patentamt eingetragen wurde, das heißt, das Nutzungsrecht liegt bislang allein bei der Architektenkammer Niedersachsen. Für eine Übertragung des Nutzungsrechts ist der Abschluss eines Lizenzvertrages notwendig, in dem Einzelheiten über die Nutzung geregelt sind.

Dieser Lizenzvertrag ist im Folgenden abgedruckt. Wenn Sie Interesse haben, das Logo der Architektenkammer auf Ihren Briefbögen und Drucksachen zu führen, senden Sie bitte zwei Exemplare unterschrieben an die Architektenkammer Niedersachsen, z. Hd. Markus Prause, Laveshaus, Friedrichswall 5, 30159 Hannover. Die Architektenkammer schickt Ihnen dann ein Exemplar gegengezeichnet zurück und stellt Ihnen das Logo per E-Mail zur Verfügung, sodass es in Ihre EDV eingelesen werden kann.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 08/2015

Lizenzvertrag

zwischen

der Architektenkammer Niedersachsen, Friedrichswall 5, 30159 Hannover

als Lizenzgeberin

(nachstehend „AKNDS“ genannt)

und der Firma

.....
.....

als Lizenznehmerin

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

Vorbemerkung:

Die AKNDS ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wahrt die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder.

Die AKNDS ist in der Bundesrepublik Deutschland alleinverfügungsberechtigte Inhaberin der Bildmarke



Bei der
Architektenkammer
Niedersachsen
eingetragene Gesellschaft

eingetragen am 21.08.1998 in das Markenregister des Deutschen Patentamtes unter der Nr. 397 27 093 (nachstehend Vertragsmarke genannt). Die Vertragsmarke steht in Kraft.

Die Firma ist eingetragene Gesellschaft bei der AKNDS.

§ 1 Lizenzgewährung

(1) Die AKNDS gewährt der Gesellschaft mit Vertragsschluss das nicht ausschließliche Recht in der Bundesrepublik Deutschland, die Vertragsmarke für die Dauer des Vertrages im Rahmen der Berufsausübung zu nutzen, insbesondere auf Geschäftspapieren, Visitenkarten, Plänen, Bau- und Büroschildern, im Internet etc.

(2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vertragsmarke nur zur Kennzeichnung des Eintragsverhältnisses und nicht als Bestandteil ihrer Firma zu führen.

(3) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, die Lizenz zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen.

§ 2 Art der Benutzung der Vertragsmarke

(1) Die Gesellschaft sowie die Gesellschafter verpflichten sich, die Vertragsmarke nur in der eingetragenen Form zu benutzen. Die Vertragsmarke darf nicht verfremdet werden.

(2) Der Gesellschaft ist es gestattet, die Vertragsmarke in Verbindung mit dem textlichen Zusatz „Bei der Architektenkammer Niedersachsen eingetragene Gesellschaft“ zu verwenden. Des Weiteren ist es dem Mitglied gestattet, den Slogan der Architektenkammer Niedersachsen „BESSER. MIT ARCHITEKTEN.“ in Form der jeweiligen Fachrichtung zu verwenden.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei der Nutzung die berechtigten Interessen der AKNDS zu wahren. Sie hat insbesondere zu beachten, dass die AKNDS als berufsständische Interessenvertreterin die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern hat. Die Verwendung im Rahmen berufsständisch unzulässiger Handlungen (z. B. bei standeswidrigen Werbemaßnahmen) ist daher zu unterlassen. Die Nutzung hat ausschließlich berufsbezogen, in sachlicher, dem Berufsstand angemessener Form, zu erfolgen.

(4) Die Vertragsmarke darf auf Schriftstücken bis zu einer Größe von DIN A 4 in einer Größe von bis zu 2 x 1,75 cm verwendet werden. Auf größeren Schriftstücken darf die Vertragsmarke im entsprechenden Verhältnis gemäß Satz 1 größer gestaltet werden. Die Proportionen der Vertragsmarke selbst dürfen bei Vergrößerungen und Verkleinerungen nicht verändert werden.

§ 3 Gewährleistung

Die AKNDS übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Vertragsmarke keine Rechte Dritter verletzt werden. Sie versichert jedoch, dass ihr keine der Benutzung entgegenstehenden Vorschriften oder Rechte Dritter bekannt sind.

§ 4 Lizenzgebühr

Die Lizenzgewährung erfolgt unentgeltlich.

§ 5 Aufrechterhaltung und Verteidigung der Vertragsmarke

(1) Die AKNDS verpflichtet sich, die Vertragsmarke während der Dauer des Vertrages auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten und gegen etwaige Angriffe Dritter zu verteidigen.

(2) Zu einem Vorgehen gegen eine unberechtigte Benutzung der Vertragsmarke oder einer verwechselungsfähigen Marke ist ausschließlich die AKNDS berechtigt. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, im eigenen Namen Klage wegen Markenverletzung zu erheben. Ihr Recht, gemäß § 30 Abs. 4 MarkenG der Verletzungsklage der Markeninhaberin beizutreten, um ihren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

(3) Stellt die Gesellschaft fest, dass ein Dritter, der nicht Mitglied der AKNDS ist, in der Bundesrepublik Deutschland eine Kennzeichnung benutzt und/oder als Marke anmeldet, die möglicherweise mit der Vertragsmarke verwechselungsfähig ist, so wird sie dieses der AKNDS unverzüglich anzeigen.

§ 6 Angriffe Dritter gegen die Benutzung der Vertragsmarke

(1) Sollte die Gesellschaft wegen der Benutzung der Vertragsmarke durch einen Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist sie verpflichtet, die AKNDS hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die AKNDS ist verpflichtet, die Gesellschaft nach besten Kräften bei der Abwehr der gegen die Gesellschaft geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.

(2) Wegen einer wettbewerbswidrigen Benutzung der Vertragsmarke durch die Gesellschaft stellt diese die AKNDS gegenüber Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

§ 7 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

(1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Er kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Die Übermittlung per Telefax genügt der Schriftform.

(4) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit rechtskräftiger Löschung der Marke oder rechtskräftiger Löschung der Eintragung der Gesellschaft aus der bei der AKNDS geführten Gesellschaftsliste.

(5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ab Vertragsbeendigung jegliche Nutzung der Vertragsmarke unverzüglich zu unterlassen.

§ 8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag wird das Landgericht Hannover vereinbart.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

§ 10 Sonstiges

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Gesellschaft

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift AKNDS